



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XII. Bedencklichkeiten, das Collegium Deputatorum ad Punctum Restitutionis zu prorogiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. den Gesandten und dem Schwedischen
 Octobr. Generalissimo erlangter Attestatorum,
 dem Collegio Deputatorum seine Legi-
 timation und Auctorität disputirte,
 ja demselben endlich gar Silentium impo-
 niren wolte, hingegen wurde aufvorgedach-
 tes Stadt Bremisches Schreiben in Con-
 cilio den ¹⁵/₂₅ Octobr. resolvirt, selbiges
 gar kurz zu beantworten, die seitherigen
 Conclusa zu denunciiren, und in Co-
 pia beizufügen, auch die Stadt noch-
 mahlen mit allem Ernst zur gültlichen Ac-
 commodation und Gehorsam zu er-
 mahnen, weil aber der Sache durch al-
 leinige Executoriales in dem Nieder-
 Sächsischen Creyß nicht dörffte geholffen
 seyn, gestalten, was in selbigem Creyß
 an Bremischen Effecten und Wahren et-
 wa vorhanden, gar leicht unter dem
 Nahmen der Hamburger durchgetrieben
 werden könte; So wurde per Majora
 ferner geschlossen, gleichmäßige Execu-
 toriales in den Westphälischen, Chur-
 Rheinischen und Ober-Sächsischen
 Creyß ergehen zu lassen. Wider dieses
 Conclusum intervenirte der Chur-
 Brandenburgische Gesandte, ob Er
 gleich selbst bekante, daß Ihm von
 seinem Herrn, dem Churfürsten, diese Ex-
 ecution contra Bremen befördern zu
 helfen, aufgegeben worden sey. Sei-
 ne Ursachen aber waren diese: Weil die
 Schweden Hinter-Pommern noch in ih-
 ren Händen hätten, und solches dem
 Churfürsten vorenthielten, der Baron
 Drenstirn auch sich über die Conclusa
 in Causa Bremensi stark formalisirte;
 so wolte Er gebeten haben, die Ex-
 ecutoriales entweder, bis die Resti-
 tution von Hinter-Pommern seinem
 Herrn geschehen sey, zu suspendiren,
 oder die Sache ad proxima Comitia zu
 remittiren. Darüber entstand nun ein
 hartes Disputat unter den Churfürstli-

chen, bis der Chur-Brandenburgische
 endlich nachgab, und allein protestirte,
 daß solche Execution seinem Herrn an
 der Hinter-Pommerschen Restitution
 unschädlich seyn möchte: Darneben legte
 auch der Braunschweig-Lüneburgi-
 sche Gesandte eine Protestation ein, wegen
 der geschlossenen Extension der Execu-
 tion auf noch 3. andere Creyße, daß sol-
 che Extension dem Nieder-Sächsischen
 Creyß an seinem habenden Executions-
 Recht unschädlich seyn möge: Nachdem
 aber der Convent die Erklärung that,
 daß solche Extensio allein intuitu derje-
 nigen Bremischen Effecten und Güther,
 welche in den übrigen 3. Creyßen etwa
 befindlich seyn möchten, vor dießmahl
 angelehen sey, und dem Nieder-Sächsi-
 schen Creyß zu keinem Präjudiz ge-
 reichen solle, sonderlich, wann es die
 Stadt zur Declaratione Banni per
 Casarem facienda sollte kommen lassen;
 so bezeigte sich jener dadurch beruhigt.
 Weil auch die Bremier in ihrem Schrei-
 ben sich auf ein Kayserlich Attestatum
 beruffen hatten, daß nemlich diese Sa-
 che a Deputatis innerhalb der dreyen
 Monathe nicht solle vorgenommen wer-
 den, welches Attestat verbotenus,
 dem von dem Schwedischen Generalis-
 simo ausgestellten Exemplar nachge-
 schrieben befunden wurde; so erinnerte
 der anwesende Gräfliche Oldenburgi-
 sche Abgeordnete die Kayserliche Gesandt-
 schafft an die zu Osnabrück und Mün-
 ster ausgestellte Attestata, und brachte
 eine Declaration in Favorem des Gra-
 fens von Oldenburg heraus, welche Er
 den ¹⁶/₂₆ Octobr. dem Directorio insi-
 nuirte, und dadurch verursachte, daß an
 die Creyß-ausschreibende Fürsten, solches
 Verlauff der Attestatorum wegen, ein
 besonderes Postscriptum beygefügt
 wurde.

1650.
 Octobr.

§. XII.

Schließlich
 über das
 Collegium
 Deputato-
 rum zu pro-
 cediren.

Dienstags den ¹⁵/₂₅ Octobr. wurde
 vornehmlich über dasjenige, was der Ba-
 ron Drenstirn, an legt verwichenem
 Sonnabend, wegen Continuirung des
 Convents an das Directorium gelan-
 gter.

Zweyter Theil.

gen lassen, Deliberation gepflogen, da-
 dann Vota unanimia dahin ausfielen,
 weil die Zeit der 3. Monathe præcise an
 die Labores annectirt sey, so wäre ge-
 wiss die Meynung gewesen, daß der Ter-
 minus

888 88 mi-

1650. minus sich nicht weiter hinaus erstrecken
 Octobr. solle. Nun wären auch die Expeditiones nach Inhalt des Präliminar-Recessus geschehen, bis auf etwas gar wenig, welches man doch auch noch zu superiren verhoffe: Solte dann nun gleich eine oder etliche Sachen zurück bleiben, könten solche per Deputatos, ut singulos, & vi specialis Commissionis, die man Ihnen in den letzten Tagen der gesetzten 3. Monathe ertheilen könne, noch gar wohl berichtigt werden: Hingegen siehe in der Deputatorum Mächten nicht, eine völlige Prorogation de Tempore ad Tempus zu thun, weil Ihnen solche Potestas expresse nicht concedirt sey, zudem diejenigen, so das Collegium constituirt hätten, nicht mehr beyammen, auch nicht mehr einerley Meynung wären; Ihre Kayserliche Majestät wolten es nicht haben, aus Beyforge, man möchte etwa hac Occasione von andern Dingen auch reden, die Ihre Majestät nicht gelegen wären, wie deswegen bereits vor etlichen Monathen an Theils Herrn Principalen von Wien geschrieben worden sey: Die Parttheyen, sonderlich diejenigen, welche etwas restituiren sollten, würden in dergleichen Prorogation gleichfalls nicht geheslen, sondern Exceptionem Nullitatis dagegen opponiren, wor-

1650. durch dann die Restituendi nur aufge-
 Octobr. halten, und an denen Ihnen ex Instrumento Pacis & Arctiore modo exequendi zustehenden Remediis nur gehindert würden: Über dieß sey in dem Haupt-Recess den Herrn Principalen die Avocatio nur bis zu Ende der 3. Monathe verboten, daraus dann per Argumentum a Contrario folge, daß Ihnen solche Avocatio nach Abfluß der 3. Monathe vergönnet seyn müsse, welcher Verordnung die Deputati in Präjudicium auch nicht contrariiren könten: Dannhero der Schluß gefasset wurde, daß nach Verfließung des mehr berührten Termins die Endschaft dieses Convents vorhanden sey, jedoch mit obiger Condition der irgend noch übrig bleibenden wenigen Sachen, so in 3. oder 4. Tagen des nächsten noch könten expedirt werden, und dann, daß ein Recess entworfen werde, worinnen so wohl die Constitutio huius Collegii Deputatorum, als die Demselben geschehene Eingriffe und Behinderungen, wie auch die, solcher Obstaculorum ohngeachtet, geschehene Expeditiones enthalten wären, um dadurch solches Collegium von aller ungebührlichen Blame zu vindiciren. Inmassen, nach Ausweis der Anlage sub N. I. solcher Recess ausgefertigt worden.

N. I.

Recess, die Continuation des Deputations-Convents zu Nürnberg betreffend.

Zu wissen. Demnach zu richtiger Abheffung der im Heiligen Römischen Reich im Frieden-Schluß enthaltener, aber noch nicht beschener Restitutionen, in hiesigen Orts den 26. Junii dieß Jahrs geschlossenen Executions-Recess unter andern versehen, daß die von beeden Religionen zu denen in Lista Restitutorum benannten, oder bey dem Reichs-Directorio ante primum Exauctorationis Terminum einkommenen Restitutions-Sachen ex Capite Amnestiae & Gravaminum Bevollmächtigte Deputirte dieselbe hauptsächlich vornehmen, und nach befundenen Dingen zu gehdriger Restitution dergestalt besördern sollen, damit alles seine vollständige Effectuirung erreiche, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Gefälle in der bestimmten Zeit, die übrige aber in denen nächsten darauff folgenden dreien Monathen, alles nach dem Instrumento Pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten und Arctiori modo exequendi, vollzogen werden; Zu welchem Ende, und damit es an nichts ermangle, die verordnete Deputati bey dem Collegio continuirlich verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Principali nicht avocirt werden, Sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte und hier einkommende Sachen erörtern, und zur Execution besördern sollen; und solchem zu folge erstgedachte Deputati nichts lieber hätten sehen noch

wün-

1650.
Octobr.

wünschen mögen, als daß Sie bemeldtem Ihrem Officio allein hätten beständig abwarten, und die Restitutions-Sachen ohne Einmischung anderer gemeiner Reichs-Geschäften zur Richtigkeit bringen, und solcher Gestalt allen klagenden Partheyen zu dem Ihrigen verhelfen können; es gleichwohl aller Orten bekandt, und aus denen an Ihre Kayserliche Majestät, wie auch in alle Creyße, über die nach geschlossenem Haupt-Recess ereignete Reichs-Negotia, zu verschiedenen mahlen abgelassenen Schreiben am Tage, was wegen der Schwedischen Militz Satisfactions-Gelder, Item Deroselben hin- und wieder gemachten Präerensionen, und dadurch verzögter Exauctoration und Evacuation, ingleichen in Puncto des Franckenthal- und Heylbronnischen Unterhalts, und anderer Chur-Pfälzischen Sachen, bevorab Weyda betreffend, nicht weniger des Ober-Rheinischen Creyßes begehrter Assistentz, so dann der Franckenthalischen und anderer von Herrn Herzogs zu Lothringen Durchlaucht vorenthaltener Plätzen Evacuation, Item in Puncto Guarantia, und anderer von den Herrn Franckösischen Abgesandten eingegebenen Memorialien, und noch dergleichen mehr in Publicis von denen Herrn Kayserlichen und der beeden im Krieg gestandenen allirter Cronen Plenipotentiariis, wie auch andern, nach und nach vorkommen, bey welcher Sachen reiffer Überleg- und nach Möglichkeit verfügter Remedirung gleichwohl die Restitutions-Sachen merklich seynd retrorirt, insonderheit aber aus der Ursachen, mit männliches höchsten Unmuth, gesteckt worden, daß die bey den Friedens-Tractaten vielfältig bestrittene, und wegen Dero Schwierigkeit a Deputatis ad tertium Terminum gesetzte Sache, Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg, auf des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich Schwedischen Generalissimi Durchlaucht inständig und unablässiges Begehren allen andern Restitutions-Fällen hat müssen vorgezogen werden, bey welcher und dann ebenmäßig in Tractu der allhier Auctoritate Deputationis adjustirter des Stiffts Osnabrück sehr schwehr und weiltläufiger Capitulations-Sache viel ohnwiederbringliche Zeit hingestrichen, und nichts destoweniger der Königlich-Schwedische Plenipotentiarius Herr Baron Oxenstiern, vermittelt eines jüngsthin dato den 21. Sept. eingegebenen Memorialis, sich ob deme, daß nach verfloffenen dreyen Monatslichen Termin die Deputirte abzuweisen gemeynt seyn, der Ursachen hoch beschwehrt, und solche Intention gleichsam pro Contraventione Pacis halten und aufnehmen wollen, weils noch viel Restitutions-Fälle gar nicht erörtert, weniger execut seyn ic. daß man solchem nach zu dem Ende alle oberoßählte Umstände nur zum dritten mahl in reiffe Consideration gezogen und erwogen, ob elapsu trium Mensium Termino das Collegium Deputatorum aufzuheben seye? und zwar anfänglich einmütiger Meynung gewesen, veweil Partes committentes und deputantes, nemlich Kayserliche Majestät und sämtliche Churfürsten und Stände des Reichs, des Collegii Gewalt und Judicatur auf eine determinirte Zeit gesetzt, daß man solche zu verstärken nicht bemächtigt seye, nachmahls aber, und auf verschiedener Restituendorum einkommenes vielfältiges Klagen und Sollicitiren, die Sachen in mehrern Nachdenken also beschaffen befunden, daß gleichwohl der damaligen Herrn Committenten endlicher Wille, Meynung und Intention nicht gewesen sey, daß das Collegium die präfixirte Zeit hie bleiben, sondern, daß in selbiger die Casus Restitutionis erörtert und execut werden sollten; Derowegen an heut dato geschlossen und resolvirt, daß man die übrige ohnerledigte Restitutions-Fälle, welche der Listz Restituendorum expresse eingerückt, oder ante primum Terminum bey dem Reichs-Directorio von einem oder andern Religions-Verwandten einkommen, nach Besage des Präliminar- und Haupt-Executions-Recess in Krafft von der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen habender Vollmacht vollends erörtern, und befundenen Dingen nach zur Execution befördern solle; dergestalt, daß gleichwohl diejenige Casus, welche noch auf Commission auszufertigen, ohnverzüglich expedirt, die von denen Herrn Commissariis remittirte nicht weniger, als welche dieß Orts zu erörtern vor gut angesehen worden, alsobald vorge-

Zweyter Theil.

Ggg gg 2

nom:

1650.
Octobr.

Dießes Buch
ist dem
Herrn
Baron
Oxenstiern
am
21. Sept.
1650.
eingeliefert.

1650.
Octobr.

nommen, und darinnen also verfahren werden, daß dem nächsten alles seine vollständige Richtigkeit erhalten möge: Damit man aber in Eventum einiger, wiewohl gang ohnbefugter Contradiction sive Committentium sive Partium alles dessen, was also vorgehet, wohl und stattlich versichert sey, so ist ferner beliebt und concludirt worden, daß die hinterbleibende Deputirte auf solchen unverhofften Contradictions Fall si non in Qualitate Deputationis, dannaoh in Krafft dieses Conclufi, als von dem Deputatorum Collegio, vermöge Dero laut Haupt-Recesses habenden Gewalts, verordnete Reichs-Commissarii, Ihr Officium und die in Puncto Amnestie & Gravaminum habende Jurisdiction in obgedachten Restitutions-Fällen einen als den andern Weg so lang continuiren sollen und mögen, bis Dieselbe zu endlichem Entschied und Richtigkeit gebracht seyn werden, jedoch bleibt den Partheyen wegen der von hier ausgelassenen Reichs-Commissionen in alle Wege bevor, auf der benannten Commissariorum vorgehende Verweiger- oder lange Verweilung sich deren in Instrumento Pacis verordneter Executions-Wege und Mittel zu bedienen. Zu Urkundt ist dieses Conclufum in Forma gegenwärtigen Abschiedes von allen Deputirten eigenhändig unterschrieben, und mit Ihren Petschafften bekräftiget worden. Signaturum Nürnberg, den 6. Novembr. 1650.

1650.
Octobr.

(L.S.) Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstl. Maynzischer Gesandter.

(L.S.) Johann Georg Drexel, Chur-Bayrischer Gesandter.

(L.S.) Cornelius Gobelius, Fürstlicher Bambergischer Gesandter.

(L.S.) Georgius Köberlin, Fürstlicher Constanzischer Gesandter.

(L.S.) Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstlicher Sächsischer Altenburgischer Gesandter.

(L.S.) Polycarpus Heyland, Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter.

(L.S.) Valentin Heyder, Doct. Fürstlich-Württembergischer Gesandter.

(L.S.) Tobias Delhafen, Doct. Württembergischer Gesandter.

Recess, Continuation des Collegii
Deputatorum betreffend.

§. XIII.

Frankreich
urgirt beim
Reich die Special-Guarantie.

N. I.

Mittwochs den 15. Octobr. wurde im Deputations-Rath das sub N. I. anliegende Memorial des Französischen Legati de La Court abgelesen, und konnte man zwar die darinn enthaltene viele Assertiones und Commonefactiones nicht in Abrede stellen; Man verzog aber mit der darüber nöthigen Consultation bis auf Einlangung der Schwäbischen Creyß-Gesandten, welche auf dem bevor gestandenen Müns-Probations-Convent in Nürnberg erwartet wurden: Wiewohl man selbst dabey muthmassete, es würden die bishero gegen

Frankreich gesuchte Ausflüchte den Stuch nicht länger halten, wie aus der, von dem ermeldten Französischen Gesandten, an den Pfalz-Grafen von Simmern, als ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes, ertheilten Antwort, allhier sub N. II. abzunehmen stand, worinnen das bishero gegen die von Frankreich gesuchte Garantie gebrauchte stärkste Argument, daß man nehmlich dasjenige, was zur Verbesserung gehöre, an die Creyße bereits recommendirt habe, ziemlich nachdrücklich beantwortet wurde.

N. II.

N. I.